

LEITFADEN ZUR BEARBEITUNG VON INSOLVENZANTRÄGEN

Erstellt am: 18.08.2017	von: Hr. Hr. Wagner, Schuldnerberater	Revisionsstand 2.0
Freigegeben am: 18.08.2017	von: Hr. Hügel	Leitfaden Bearbeitung Insolvenzanträge

Anmerkung: Der Leitfaden gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalen Arbeitsförderung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Außergerichtlicher Einigungsversuch (Stufe 1)	3
1.1	Forderungsaufstellung und Forderungsnachweis	3
1.2	Regulierungsvorschlag	3
1.3	Forderungsprüfung aus unerlaubter Handlung und Unterhalt	3
1.4	Aufrechnung, Verrechnung, Verwertung von Sicherheiten.....	4
1.5	Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung	4
1.6	Hilfen zur Entscheidungsfindung	4
2.	Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren (Stufe 2)	5
2.1	Einleitung des Schuldenbereinigungsverfahrens und Stellungnahme	5
2.2	Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung	6
2.3	Abschluss des Schuldenbereinigungsverfahrens.....	6
3.	Gerichtliches Insolvenzverfahren (Stufe 3)	6
3.1	Forderungsanmeldung.....	6
3.2	Aufrechnungslage.....	7
3.3	Ausgenommene Forderungen / Forderung aus unerlaubter Handlung	7
3.4	Nachmeldung von Forderungen	7
3.5	Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung.....	7
3.6	Gerichtstermine und Schlusstermin	8
4.	Wohlverhaltensperiode (Stufe 4)	8
4.1	Laufzeit des Verfahrens und Verkürzung der Laufzeit.....	8
4.2	Bericht des Treuhänders / Insolvenzverwalters.....	8
4.3	Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung.....	9
4.4	Erteilung der Restschuldbefreiung (RSB)	9
5.	Anlagen	10
5.1	Übersicht über den Ablauf des Insolvenzverfahrens	10
5.2	Muster-Beschluss zur Feststellung des Schuldenbereinigungsplans	12
5.3	Muster-Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.....	13
5.4	Muster-Formular zur Forderungsanmeldung beim Treuhänder	14
5.5	Muster-Beschluss über die Einstellung des Verfahrens	16

Der nachfolgende Leitfaden richtet sich an die Sachbearbeiter der Kommunalen Arbeitsförderung, die mit dem Insolvenzverfahren als Gläubigervertreter befasst sein können. Der Ablauf richtet sich nach den Verfahrensabschnitten und den darin anfallenden Arbeitsvorgängen.



Eine [Übersicht über den Ablauf des Insolvenzverfahrens](#) ist in Anlage 5.1 beigelegt.

1. Außergerichtlicher Einigungsversuch (Stufe 1)

Bevor das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt werden kann, muss der Schuldner einen außergerichtlichen Einigungsversuch mit seinen Gläubigern durchführen. Der Schuldner wird durch eine Schuldnerberatungsstelle oder einen Rechtsanwalt vertreten und die Kommunale Arbeitsförderung wird vom Schuldnervertreter angeschrieben. Für den Sachbearbeiter ergeben sich die nachfolgenden Arbeitsschritte.

1.1 Forderungsaufstellung und Forderungsnachweis

Erhält die Kommunale Arbeitsförderung vom Schuldnervertreter ein Schreiben mit dem Hinweis auf die Durchführung eines Insolvenzverfahrens, sind die Forderungshöhe und der Forderungsgrund mitzuteilen.



Zu veranlassen:

Der Sachbearbeiter fertigt ein formloses Anschreiben an den Schuldnervertreter mit der Forderungsaufstellung und Benennung der Rechtsgrundlage.

1.2 Regulierungsvorschlag

Der Schuldnervertreter wird dann einen Regulierungsvorschlag unterbreiten. Dieser sollte folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Nachweis über Einkommen,
- Angaben zum Vermögen (z.B. auch PKW),
- Nachweis der Unterhaltspflichten,
- Gläubigeraufstellung,
- Regulierungsvorschlag (Schuldenbereinigungsplan).

1.3 Forderungsprüfung aus unerlaubter Handlung und Unterhalt

Zunächst ist zu prüfen, ob Forderungen gegen den Schuldner durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung begründet sind. In diesen Fällen sollte dem Schuldner der Tatbestand mitgeteilt werden. Solche Forderungen können im gerichtlichen Insolvenzverfahren als sog. ausgenommene Forderungen angemeldet werden, damit sind

sie nicht von der Restschuldbefreiung erfasst (siehe [Punkt 3.3](#)). Gleiches gilt für vorsätzlich und pflichtwidrig entstandene Unterhaltsschulden.

Kann Sozialleistungsbetrug innerhalb der letzten 3 Jahre vor dem außergerichtlichen Einigungsversuch nachgewiesen werden, so kann im gerichtlichen Insolvenzverfahren ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung gestellt werden (siehe [Punkt 3.5](#)). Dies ist dem Schuldnervertreter gleich mitzuteilen. Für diesen Fall empfiehlt sich eine Ablehnung des Regulierungsvorschlags.

1.4 Aufrechnung, Verrechnung, Verwertung von Sicherheiten

Ist der Schuldner im laufenden Hilfebezug, sind Aufrechnung, Verrechnung und sonstiger Einbehalt zu prüfen. Eine Aufrechnungslage und die sog. Absonderungsrechte (Verwertungsmöglichkeit von Sicherheiten, siehe [Punkt 3.2](#)) sollten dem Schuldnervertreter bereits beim außergerichtlichen Einigungsversuch mitgeteilt werden.

1.5 Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung

Anhand der Aktenlage und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen ist zu prüfen, ob dem Regulierungsplan Zustimmung oder Ablehnung erteilt wird. Haushaltsrechtlich muss eine Entscheidung über einen Erllass bzw. eine Niederschlagung bis zur Erfüllung des Regulierungsplans erfolgen.



Zu veranlassen:

Der Sachbearbeiter bereitet die Entscheidung über die Zustimmung oder Ablehnung vor unter Berücksichtigung der Kriterien unter [Punkt 1.6](#) und dem Leitfaden der KOA zum Umgang mit Forderungen.

1.6 Hilfen zur Entscheidungsfindung

Kosten - Nutzen Analyse

Bei der Entscheidung über die Zustimmung zu einem außergerichtlichen Einigungsversuch sind der Arbeits- und Zeitaufwand und der mögliche Ertrag zu betrachten. Das Insolvenzverfahren dauert im Regelfall 6 Jahre, es entsteht ein hoher Verwaltungsaufwand durch das Verfahren und die Zahlungsüberwachung. Es kann wirtschaftlicher sein, einem Vergleich durch Einmalzahlung mit Teilerlass zuzustimmen.

Prüfung von Umwandlung, Niederschlagung, Erlass

Generell sollte also beim Vorliegen eines außergerichtlichen Einigungsversuchs und somit einer Überschuldung folgendes überprüft werden:

- Umwandlung von Darlehen in eine Beihilfe,
- unbefristete Niederschlagung,

- befristete Niederschlagung bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung,
- Erlass.

Ganz besonders ist hierauf bei einem sog. **Nullplan** zu achten.

Nullplan

Beim Nullplan bietet der Schuldner keinerlei Zahlungen an. Das ist zwar grundsätzlich zulässig, aber eine Zustimmung ist hier wegen des Arbeitsaufwandes nicht sinnvoll. Hier sollte Umwandlung, Niederschlagung oder Erlass geprüft werden, um sich weitere Arbeit zu ersparen, oder man wartet ab, bis der Schuldner den Insolvenzantrag bei Gericht stellt.

Vergleichsquote im Zahlungsplan

Eine Zustimmung zum Plan kann sinnvoll sein, wenn eine akzeptable Vergleichsquote oder ein Vergleich durch Einmalzahlung angeboten wird. Oftmals sind die außergerichtlichen Zahlungsangebote weit höher als die Zahlungen, die später im gerichtlichen Insolvenzverfahren zu erwarten sind. Zudem fallen im gerichtlichen Insolvenzverfahren Gerichtskosten an, die zuerst aus den Zahlungen des Schuldners beglichen werden. Ein Erfahrungswert ist, dass Vergleichsquoten von mehr als 15% auf die Restforderung als Einmalzahlung von vielen Gläubigern akzeptiert werden.

Einkommensnachweis

Einkommensnachweise müssen vorgelegt werden. Auch Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt, Prämienzahlungen, Lohnsteuerrückerstattungen und Einkommensschwankungen sollten berücksichtigt sein.

Soziale Aspekte

In die Entscheidung über die Zustimmung sollten folgende Aspekte mit einbezogen werden:

- Chance des wirtschaftlichen Neubeginns;
- Begrenzung des Risikos zukünftiger Hilfebedürftigkeit;
- bessere Eingliederungsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt.

2. Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren (Stufe 2)

Falls außergerichtlich bereits eine Mehrheit der Gläubiger dem Plan zugestimmt hat, kann das Insolvenzgericht in einer zweiten Stufe das sog. gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren einleiten und die fehlenden Zustimmungen durch Gerichtsbeschluss ersetzen.

2.1 Einleitung des Schuldenbereinigungsverfahrens und Stellungnahme

Die Kommunale Arbeitsförderung wird vom Insolvenzgericht angeschrieben und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer Notfrist von einem Monat auf. In dieser Zeit muss dem

Gericht die Zustimmung oder Ablehnung mitgeteilt bzw. Einwände oder Nachbesserungen vorgetragen werden. Ein Einwand könnte z.B. bei einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung erforderlich sein (Siehe hierzu [Punkt 1.3](#) und [Punkt 3.3](#)).

 **Zu veranlassen:**

Der Sachbearbeiter meldet die Forderung erneut an, diesmal aber direkt beim Insolvenzgericht innerhalb der Notfrist von einem Monat. Sollte die Frist verstrichen sein, so meldet man die Forderung nach. Meldet man sich gar nicht, so gilt das als Zustimmung zum Plan.

2.2 Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung

Siehe [Punkt 1.5](#) und [Punkt 1.6](#)


2.3 Abschluss des Schuldenbereinigungsverfahrens

Wenn die Kopf- und Summenmehrheiten der Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan zustimmen, dann ersetzt das Insolvenzgericht die Zustimmung der ablehnenden Gläubiger und der Schuldenbereinigungsplan wird rechtskräftig. Der Plan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs und ist vollstreckbar, falls der Schuldner nicht bezahlt.

 [Muster-Beschluss zur Feststellung des Schuldenbereinigungsplans](#) (Anlage 5.2)

3. Gerichtliches Insolvenzverfahren (Stufe 3)

Wenn das Schuldenbereinigungsverfahren scheitert oder nicht eingeleitet wurde (siehe [Punkt 2](#)), wird das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet. Mit der Eröffnung gilt ein Vollstreckungsverbot, d.h. die Gläubiger dürfen ihre Forderungen nicht mehr vollstrecken.

 **Zu veranlassen:**

Der Sachbearbeiter erhält den Beschluss zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Tag der Eröffnung ist als Wiedervorlage in der Akte zu vermerken. Vom Tag der Eröffnung an dauert das Verfahren bis zur Restschuldbefreiung in der Regel 6 Jahre. Eine Verkürzung auf 3 bzw. 5 Jahre ist möglich (siehe [Punkt 4.1](#)).

 [Muster-Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens](#) (Anlage 5.3)

3.1 Forderungsanmeldung

Das Insolvenzgericht bestimmt einen Insolvenzverwalter, der im weiteren Verfahren für die Forderungsanmeldung, die Überwachung des Schuldners, Berichte an das Gericht und Auskehrung der Zahlungen an die Gläubiger zuständig ist.

Die Kommunale Arbeitsförderung wird vom Insolvenzverwalter angeschrieben und zur Anmeldung der Forderung aufgefordert. Dafür gibt es ein gerichtliches Formblatt, das an den Insolvenzverwalter innerhalb der vorgegebenen Frist zurückgesandt wird. Anzumelden sind alle Forderungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet sind.



Zu veranlassen:

Der Sachbearbeiter meldet die Forderung erneut an, diesmal mit dem Formblatt beim Insolvenzverwalter und mit dem Nachweis der Rechtsgrundlage.



[Muster-Formular zur Forderungsanmeldung beim Treuhänder](#) (Anlage 5.4)

3.2 Aufrechnungslage

Eine **Aufrechnungslage** muss dem Insolvenzverwalter zwar angezeigt werden, die Aufrechnungsmöglichkeit ist aber durch die Insolvenzordnung nicht beschränkt.

3.3 Ausgenommene Forderungen / Forderung aus unerlaubter Handlung

Sollten Forderungen bestehen, die von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind, so ist dies bereits bei der Forderungsanmeldung geltend zu machen. Das gilt für Forderungen, die durch vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung begründet sind und Unterhaltsschulden, die vorsätzlich und pflichtwidrig entstanden sind (siehe [Punkt 1.3](#)). Vorsatz und Pflichtwidrigkeit müssen nachgewiesen werden. Wenn die Gegenseite den Tatbestand bestreitet, muss eine Feststellungsklage auf dem Gerichtsweg erfolgen. Das Insolvenzverfahren läuft trotzdem weiter.



Zu veranlassen:

Wenn eine Verurteilung wegen Sozialleistungsbetrug vorliegt, dann kann die zugrunde liegende Forderung als ausgenommene Forderung angemeldet werden. Ebenso wenn Unterhaltsschulden geltend gemacht werden können.

3.4 Nachmeldung von Forderungen

Eine Nachmeldung von Forderungen ist auch noch bis zum Schlusstermin des gerichtlichen Insolvenzverfahrens möglich. Danach geht das nicht mehr. Die nicht gemeldeten Forderungen werden trotzdem von der Restschuldbefreiung erfasst.

3.5 Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung

Der Gläubiger kann jederzeit schriftlich einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellen, und zwar wenn Versagungsgründe oder Obliegenheitsverletzungen bekannt werden. Die Gründe müssen glaubhaft gemacht werden (siehe auch [Punkt 4.2](#) und [Punkt 4.3](#)).

Versagungsgründe sind zum Beispiel vorsätzlich falsche Angaben im Insolvenzantrag oder Sozialleistungsbetrug innerhalb von drei Jahren vor der Antragsstellung.

Verletzungen der Obliegenheiten sind zum Beispiel, wenn gegen die Meldepflicht gegenüber dem Treuhänder oder gegen die Erwerbsobliegenheit verstoßen wird.

3.6 Gerichtstermine und Schlusstermin

Die Gerichtstermine werden in der Regel in einem gemeinsamen Termin zusammengefasst. Eine Anwesenheit des Sachbearbeiters ist in der Regel nicht erforderlich. Nach dem Schlusstermin wird das gerichtliche Insolvenzverfahren mit Beschluss eingestellt. Der Sachbearbeiter erhält diesen Beschluss vom Gericht zugestellt. Damit beginnt die Wohlverhaltensperiode (siehe [Punkt 4](#)).



Zu veranlassen:

Der Tag der Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens (siehe [Punkt 3](#)) sollte als Wiedervorlage in der Akte vermerkt sein. Von diesem Termin an beginnt die Laufzeit der Restschuldbefreiung, die in der Regel 6 Jahre andauert (siehe [Punkt 4.1](#))



[Muster-Beschluss über die Einstellung des Verfahrens](#) (Anlage 5.5)

4. Wohlverhaltensperiode (Stufe 4)

4.1 Laufzeit des Verfahrens und Verkürzung der Laufzeit

Nach Einstellung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens (siehe [Punkt 3.6](#)) schließt sich als letzte Phase die Wohlverhaltensperiode an. Gerichtliches Insolvenzverfahren und Wohlverhaltensperiode dauern zusammen in der Regel 6 Jahre. Eine verkürzte Laufzeit ist möglich, wenn der Schuldner innerhalb von 3 Jahren 35% der Schulden + Verfahrenskosten bezahlen kann. Eine Verkürzung auf 5 Jahre ist möglich, wenn der Schuldner in dieser Zeit die Verfahrenskosten bezahlt hat.

4.2 Bericht des Treuhänders / Insolvenzverwalters

Einmal jährlich liefert der Treuhänder/Insolvenzverwalter einen Bericht an das Insolvenzgericht. Die Gläubiger erhalten den Bericht vom Insolvenzgericht nur, wenn sich aus dem Bericht ein Grund für die Versagung der Restschuldbefreiung ergibt (siehe auch [Punkt 3.5](#) und [Punkt 4.3](#)). Wenn der Schuldner Geld an den Treuhänder/Insolvenzverwalter bezahlen konnte, dann wird dies einmal jährlich an die Gläubiger ausgekehrt.

4.3 Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung

Ergibt sich aus dem Bericht des Treuhänders/Insolvenzverwalters (siehe [Punkt 4.2](#)) eine Verletzung der Obliegenheiten, so kann ein Versagungsantrag beim Insolvenzgericht gestellt werden.

4.4 Erteilung der Restschuldbefreiung (RSB)

Nach Ablauf der 3-, 5-, oder 6-jährigen Laufzeit erteilt das Insolvenzgericht mit Beschluss dem Schuldner die Restschuldbefreiung. Davor erhalten die Gläubiger die Gelegenheit zur Stellungnahme. Bis zu einem Jahr nach Rechtskraft kann ein Widerruf der Restschuldbefreiung beantragt werden, wenn nachträglich Verletzungen der Obliegenheiten (siehe [Punkt 3.5](#)) bekannt werden.

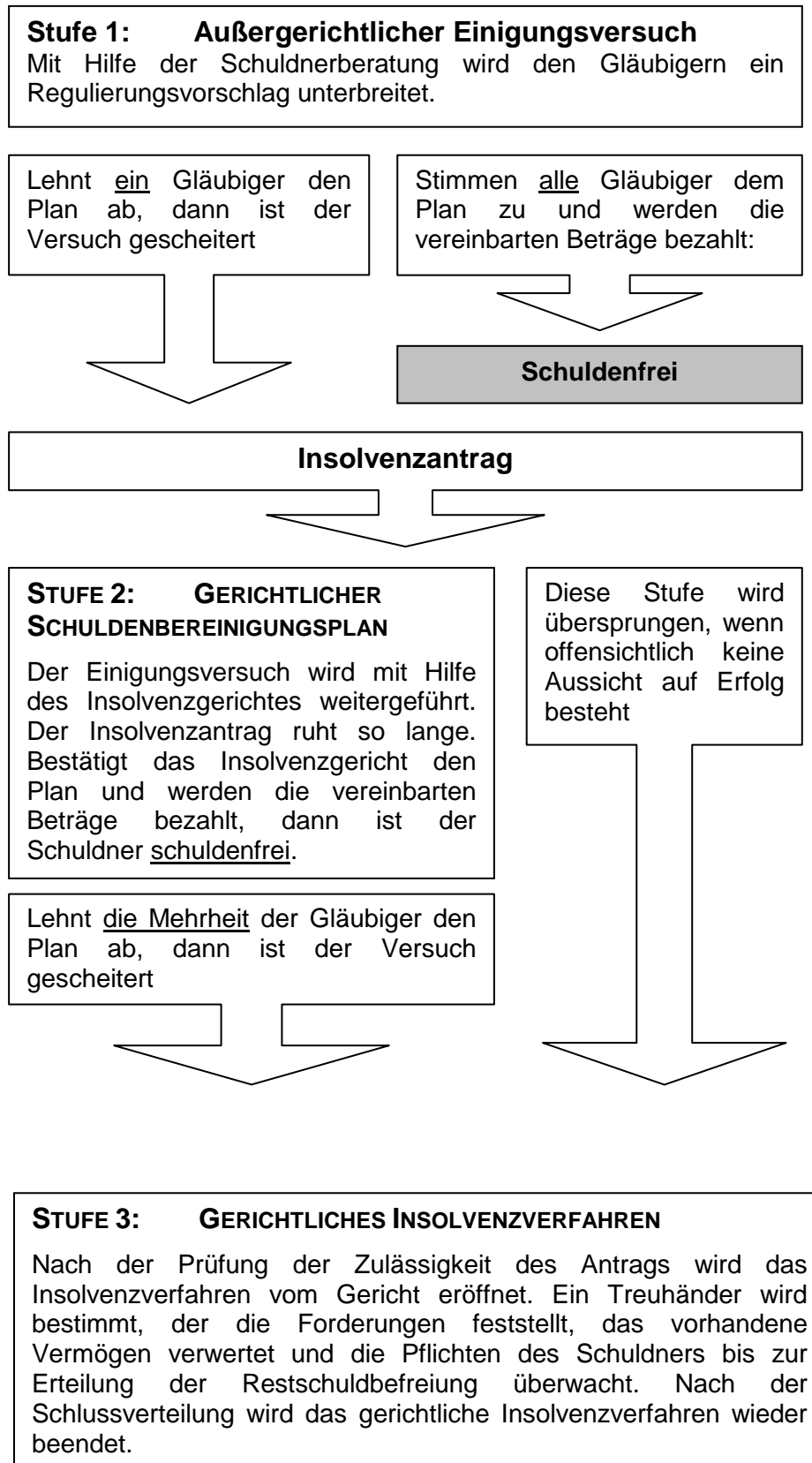


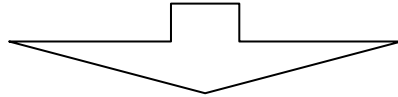
Zu veranlassen:

Der Sachbearbeiter erhält den Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung. Die Forderung kann nun nicht mehr wirksam vollstreckt werden. Aufrechnungen sind nicht mehr möglich. Haushaltsrechtlich hat die unbefristete Niederschlagung der Forderung zu erfolgen. Siehe hierzu die Dienstanweisung der KOA „Realisierung offener Forderungen“.

5. Anlagen

5.1 Übersicht über den Ablauf des Insolvenzverfahrens





STUFE 4: VERFAHREN ZUR RESTSCHULDBEFREIUNG

Das Verfahren zur Restschuldbefreiung beginnt mit der Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens (Stufe 3) und dauert längstens 6 Jahre. Eine vorzeitige Restschuldbefreiung ist nach 3 Jahren bzw. 5 Jahren möglich. Der Schuldner muss die pfändbaren Beträge seines Einkommens an den Treuhänder abtreten und auch die sonstigen Pflichten (Obliegenheiten) während des gesamten Verfahrens einhalten.

Erfüllt der Schuldner die Pflichten im Verfahren zur Restschuldbefreiung nicht:

Restschuldbefreiung wird versagt

Erfüllt der Schuldner alle Pflichten im Verfahren zur Restschuldbefreiung:

RESTSCHULDBEFREIUNG WIRD ERTEILT

Durch gerichtlichen Beschluss wird der Schuldner von den noch nicht bezahlten Schulden befreit.

5.2 Muster-Beschluss zur Feststellung des Schuldenbereinigungsplans

Az.: 11 IK



Amtsgericht Offenburg

Beschluss

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen

„Grimmelshausenstr. . . , 77654 Offenburg

wird festgestellt, daß der Schuldenbereinigungsplan in der Fassung vom 14. Juni 2010 als angenommen gilt, da die Zustimmung des Finanzamts Offenburg durch Beschluss des Amtsgerichts Offenburg vom 03. Dezember 2010 wirksam ersetzt wurde und alle übrigen Gläubiger ihre Zustimmung erteilt haben.

Der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (vgl. § 308 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Alle Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das schuldnerische Vermögen und auf Erteilung der Restschuldbefreiung gelten als zurückgenommen (§ 308 Abs. 2 InsO).

Offenburg, 21.02.2011

Buck, Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt:
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Röttele,
Justizangestellte



5.3 Muster-Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Az.: 30 IK



Amtsgericht Offenburg

Beschluss

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen

der _____, geb. 1979, 77654 Offenburg,

wird wegen Zahlungsunfähigkeit heute, am 26.07.2011, um 16.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Zum Treuhänder (§ 313 InsO) wird ernannt:

RA. Ingo Eisenbeiß, Okenstr. 20/22, 77652 Offenburg

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind bis zum 25.09.2011 unter Beachtung des § 174 Abs. 1 und 2 InsO beim Treuhänder anzumelden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, d. Treuhänd. unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten d. Schuldn. in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer diese Mitteilungen schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Wer Verpflichtungen gegenüber d. Schuldn. hat, wird aufgefordert, nicht mehr an d. Schuldn., sondern nur noch an d. Treuhänd. zu leisten.

Termin zur Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin), ist am

5.4 Muster-Formular zur Forderungsanmeldung beim Treuhänder

Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Anmeldungen sind stets nur an den Insolvenzverwalter (Treuhänder, Sachverwalter) zu senden, nicht an das Gericht.

Bitte beachten Sie auch das gerichtliche Merkblatt zur Forderungsanmeldung.

Schuldner	
Insolvenzgericht Amtsgericht	Aktenzeichen

Gläubiger (Genau Bezeichnung des Gläubigers mit Postanschrift, bei Gesellschaften mit Angabe der gesetzlichen Vertreter) Landratsamt Ortenaukreis Kommunale Arbeitsförderung Lange Str. 51 77052 Offenburg Vert. durch den Landrat	Gläubigervertreter (Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt: Die Vollmacht muss sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken.)
Geschäftszeichen	Geschäftszeichen

Angemeldete Forderungen

Jede selbständige Forderung ist getrennt anzugeben. Reicht der Raum auf diesem Formular nicht aus, so sind die weiteren Forderungen in einer Anlage nach dem folgenden Schema aufzuschlüsseln.

Stand 12.08.11

Erste Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	EUR 1242,77
Zinsen, höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens % aus EUR seit dem	EUR
Kosten, die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	EUR
Summe	EUR 1242,77

Zweite Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	EUR
Zinsen, höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens % aus EUR seit dem	EUR
Kosten, die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	EUR
Summe	EUR

Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO)	
Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen. Ab Nachrang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen Hauptforderung zuzuordnen (vgl. § 39 Abs. 3 InsO).	
1. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1	EUR
2. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2	EUR
3. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 3	EUR
4. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 4	EUR
5. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5	EUR
6. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Abs. 2	EUR
Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 – 4 – 5 – 6	EUR
Kosten (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 – 4 – 5 – 6	EUR
Summe der nachrangigen Forderungen	EUR

Abgesonderte Befriedigung unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht.
 Ja, Begründung siehe Anlage
 Nein

Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung
 Ja, die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass es sich nach der Einschätzung des/r anmeldenden Gläubigers/in um eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung des/r Schuldners/in handelt, sind anliegend genannt. (Bitte ggf. für jede Forderung separat angeben und begründen!)
 Nein

Grund und nähere Erläuterung der Forderungen (z.B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz)

1)	Beschuld	12.02.09 12.06.09	Rechtbetrag	657,90 €
2)	"	31.05.11	"	71,87 €
3)	"	01.06.11	"	513,00 €
				<u>€ 1242,77.</u>

Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind beigelegt
(möglichst in 2 Exemplaren):
beigelegt.

Offenburg, 12.08.11
(Ort) (Datum) Kommunale Arbeitsförder g.
Ortsauktreis - Jobcenter
Lange Straße 51/ arsschrift und evt. (menstempel)
77652 Offenburg

Bitte reichen Sie diese Anmeldung und alle weiteren Unterlagen immer in zwei Exemplaren ein. Beachten Sie auch die Hinweise im gerichtlichen Merkblatt zur Forderungsanmeldung.

5.5 Muster-Beschluss über die Einstellung des Verfahrens

Geschäftsnummer :
32 IK



RA	EINGEGANGEN	Abt.
SB	22. JULI 2011	Stm.
zJA	HASS & KOLL. RECHTSANWÄLTE	Stp.

Amtsgericht Offenburg

Insolvenzgericht

Beschluss

vom 18.07.2011

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

geb. 1983, ... Str. 12, ... Offenburg

wird das Verfahren wegen Masseunzulänglichkeit eingestellt (§ 211 InsO).

Da ein förmliches Schlussverzeichnis nicht vorliegt, wird bestimmt, dass die Treuhänderin die durch Abtretung erlangten Beträge an die Insolvenzgläubiger zu verteilen hat nach Maßgabe der festgestellten Beträge der Tabelle nach Vorwegbefriedigung der gestundeten Verfahrenskosten und der Masseverbindlichkeiten. Ausfallforderungen sind nur mit dem dann nachgewiesenen Ausfall zu berücksichtigen.

Volkman
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Feilhauer, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

